



## Stundenlohn

### Grundlagen

[Art. 76 ff. PersV](#)

PHB SG: 50.4  
vom: 01.04.2022  
Ersetzt: 50.4  
vom: 01.10.2020

## 1 Anwendungsbereich

Stundenlohn kann vereinbart werden mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die

- für eine befristete Zeit von weniger als drei Monaten angestellt sind,
- deren Beschäftigungsgrad grossen Schwankungen erfährt oder
- die dauernd mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 25 % arbeiten.

## 2 Berechnung

Die Berechnung erfolgt gemäss Art. 77 PersV. Ferien und Kurzabsenzen nach Art. 66 PersV sowie die ersten drei Tage einer Absenz wegen Krankheit oder Unfall werden pauschal abgegolten (Art. 78 PersV). Die Verteilung der Zuschläge auf die einzelnen Abwesenheiten dient der Information der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters.

Vgl. auch Formular "Berechnung Stundenlohn".

## 3 Länger dauernde Absenzen

Die ersten drei Tage einer Absenz wegen Krankheit oder Unfall gelten als Kurzabsenz und sind somit pauschal abgegolten (Art. 78 PersV). Diese Frist von drei Tagen beginnt mit jeder Absenz neu. Ab dem vierten ausfallenden Beschäftigungstag besteht ein Besoldungsanspruch, der sich wie folgt berechnet:

- Für das prozentuale Ausmass ist der effektive Beschäftigungsgrad der letzten 12 Monate vor der Absenz massgebend.
- Bei Zahlungen für Absenzen ab viertem Tag wird der Ansatz des Stundenlohns um den Prozentsatz der entschädigten Kurzabsenzen gekürzt (Lohnart 1113, Stundenlohn ohne Zuschlag Kurzabsenzen).
- Ab dem 45. Tag erfolgt die Ferienkürzung gemäss Art.62 PersV (Lohnart 1114, Stundenlohn ohne Zuschlag Kurzabsenzen und Ferien).

### Zusatz

[Formular "Berechnung Stundenlohn"](#)